

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 14.) Verordnung,

die Richtungslinie der Eisenbahn von Löbau nach Zittau betreffend;
vom 20sten April 1846.

Die Eisenbahn von Löbau nach Zittau, deren Richtungslinie durch § 3 der Verordnung vom 28ten März vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1845 Seite 67) bis einschließlich der Flur des Dorfes Berthelsdorf festgesetzt worden ist, soll nunmehr durch die Fluren folgender Ortschaften:

Nieder-Strahwalde, Ober-Strahwalde, Ober-Gunnerödorf, Nieder-Gunnerödorf, Groß-Schweidnitz, Dürckenerödorf, Alt-Löbau und Löbau weiter fortgeführt werden.

Nachdem die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der genannten Ortschaften von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren ist, so wird Solches zur Nachachtung für die theilhaftigen Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten April 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

von Lichrisky.

N^o 15.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend;
vom 29sten April 1846.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung zwischen der Diesseitigen und der Königlich Würtembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, unter Zu-